



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 21. Februar 2015

Nr. 8

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern; - Neudarstellung und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) S. 77 - Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 Landeswassergesetz (LWG) S. 78 · Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 13. 1. 2015 zum Antrag der Firma Pfungsten Feuerverzinkung GmbH & Co. KG, Voerder Straße 53-55, 58135 Hagen S. 78

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2015 S. 79 - Bekanntmachung der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 31. 3. 2013 vom 6. 2. 2015 des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ S. 80 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 vom 6. 2. 2015 des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ S. 80 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 81 - Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 81 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 82 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 82 - desgl. S. 83 · Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 83 - Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 83 - Aufgebot der Sparkasse Meschede S. 83

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 83 - desgl. S. 83

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

- 110. 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern; - Neudarstellung und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 2. 2015  
32.1.2.1/7-1.Änd

#### Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Regionalplan-Änderung betrifft die Erweiterung und Neudarstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN).

Gem. § 13 Abs. 3 LPIG wird hiermit die Öffentlichkeit von den auf Grund der Erörterungsergebnisse des Er-

arbeitungsverfahrens wesentlich geänderten Planunterlagen unterrichtet.

Die Änderungen des Entwurfs zur o.g. Regionalplan-Änderung beziehen sich auf die zeichnerische Darstellung. Im Rahmen der Erörterungen wurden die Abgrenzungen von vier Bereichen für den Schutz Natur gegenüber ihrer Fassung des Erarbeitungsbeschlusses verändert. Diese sind in Form einer Gegenüberstellung eines Kartenausschnittes der zeichnerischen Darstellung des bisherigen Entwurfs und der neuen geplanten Darstellung aufgeführt.

Die geänderten Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplanes werden in der Zeit

**vom 23. 2. 2015 bis zum 23. 3. 2015  
(einschließlich)**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 32 -Regionalentwicklung-  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg  
Zimmer 141 (Frau Neumann)  
oder  
Zimmer 144 (Herr Schlinkert)  
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 15.00 Uhr

b) Landrat des Hochsauerlandkreises  
Fachdienst Strukturförderung, Regionalentwicklung  
Steinstraße 27  
59872 Meschede  
Zimmer 520 (Herr Mönxelhaus)

	vormittags:	nachmittags:
Montag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr – 13.00 Uhr	

Die Unterlagen können auch über das Internet eingesehen und heruntergeladen werden:

Internetseite Regionalrat und Regionalentwicklung der Bezirksregierung Arnsberg [www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/index.php](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/index.php)

Stellungnahmen zu den geänderten Planunterlagen zur 1. Änderung können auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- auf dem Postweg (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 -Regionalentwicklung-, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg)
- per E-Mail ([regplan.aenderung@bra.nrw.de](mailto:regplan.aenderung@bra.nrw.de))
- durch Einreichen oder zur Niederschrift bei oben genannten Auslegungsstellen

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Anregungen aus dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zu berücksichtigen. Ein gesonderter Bescheid dazu erfolgt nicht. Der Regionalrat ist über die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren zu informieren.

Die Bekanntmachung der Regionalplan-Änderung gem. § 19 Abs. 6 LPlG NRW erfolgt durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Wegmann

(362) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 77

#### **111. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 Landeswassergesetz (LWG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 2. 2015  
54.03.01.11

Die Bezirksregierung Arnsberg hat gemäß § 76 WHG die Überschwemmungsgebiete für die Risikogewässer nach § 73 WHG ermittelt, fachlich abgegrenzt und in Kartenform dargestellt. Die Karten werden für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Damit sind sie vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial liegt bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327,

Montag den 2. 3. 2015 bis Freitag den 13. 3. 2015, montags bis freitags von 8:30 bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus.

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei Herrn Schrick, Tel. 02931/ 82-5817, anzumelden.

Diese vorläufige Sicherung gilt für sämtliche Risikogewässer auf dem Gebiet der Bezirksregierung Arnsberg.

Sie hat für die Gebiete die gleichen Rechtsfolgen wie eine förmliche Festsetzung. Welche Handlungen und Planungen in diesen Gebieten untersagt bzw. genehmigungspflichtig sind, ergibt sich im Wesentlichen aus § 78 WHG und § 113 LWG.

Die Dokumentation zur Bewertung des Hochwasserrisikos und die Bestimmung der Risikogewässer sowie die Gefahren- und Risikokarten können ebenfalls eingesehen werden. Sie finden sich auch unter: [www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Hauptseite](http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Hauptseite)

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(146) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 78

#### **112. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 13. 1. 2015 zum Antrag der Firma Pfungsten Feuerverzinkung GmbH & Co. KG, Voerder Straße 53-55, 58135 Hagen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 2. 2015  
53-Do-0140/13/3.9.1.1-Bos

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Firma Pfungsten Feuerverzinkung GmbH & Co. KG, Voerder Straße 53-55, 58135 Hagen, wurde auf ihren Antrag vom 18. 12. 2013, zuletzt ergänzt am 25. 6. 2014, mit Datum vom 13. 1. 2015 – Az.: 53-Do-0140/13/3.9.1.1-Bos – die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren am Standort Tiegelstraße 12, 58093 Hagen, Gemarkung Halden, Flur 10, Flurstücke 19 und 126 erteilt.

Gemäß § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 BImSchG sowie § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

##### **1. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- 1.1 Austausch der alten Tauchbecken der Oberflächenbehandlungsanlage durch neue Tauchbecken
- 1.2 Bauliche Vergrößerung von Tauchbecken mit Vergrößerung des Gesamtwirkbadvolumens von 257,285 m<sup>3</sup> auf 337,68 m<sup>3</sup>

## 2. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## 3. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brandschutz und Gewässerschutz erteilt.

## 4. Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegt

### vom 23. 2. 2015 bis einschließlich 9. 3. 2015

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Zimmer 623, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, montags bis freitags 8.00 – 15.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, Zimmer 1017, montags bis freitags 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis donnerstags 14.00 – 15.45 Uhr

aus und kann dort während der Dienststunden, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter der Tel.-Nr. 02931/82-5487, für die Stadt Hagen unter Tel.-Nr. 02331/207-2121.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Absatz 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

## 6. Besondere Hinweise

Der Bescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Niemann

(427)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 78

# C

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 113. 1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2015

Südwestfalen-IT Iserlohn, 23. 1. 2014

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung von 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV. NRW S. 270) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 968) sowie § 15 der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ vom 31. 3. 2013 hat die Verbandsversammlung am 15. 12. 2014 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Für das Wirtschaftsjahr 2015 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	4 047 500,- EUR
	die Aufwendungen auf	4 047 500,- EUR
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	2 050 000,- EUR
	die Ausgaben auf	2 050 000,- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Mehrerträge aus Projekten des neuen Finanzwesens sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Projekte des neuen Finanzwesens.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1 080 000,- EUR festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen ist der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 12. 1. 2015 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Versammlung  
gez. Beckehoff

(256) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 79

**114. Bekanntmachung der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 31. 3. 2013 vom 6. 2. 2015 des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**

Südwestfalen-IT Iserlohn, 6. 2. 2015  
Die Versammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 15. 12. 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Versammlung beschließt einstimmig

- 1. die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 31. 3. 2013 sowie des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2013, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 360 509,85 EUR und einem Jahresergebnis von 0,- EUR,
- 2. dem Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW i. V. m. § 9 Abs. EigVO gesetzlicher Prüfer der Eröffnungsbilanz des Betriebes Südwestfalen-IT. Zur Durchführung der Eröffnungsbilanzprüfung zum 31. 3. 2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17. 4. 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben die Eröffnungsbilanz der

**Südwestfalen-IT  
58640 Iserlohn / 57074 Siegen**

zum 31. 3. 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Wir haben die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den

Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Zweckverbandes.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27. Januar 2015

GPA NRW

Im Auftrag  
gez. Gregor Loges

Die Eröffnungsbilanz zum 31. 3. 2013 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

gez. Gemke

Verbandsvorsteher

(378) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 80

**115. Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 vom 6. 2. 2015 des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**

Südwestfalen-IT Iserlohn, 6. 2. 2015

Die Versammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 15. 12. 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Versammlung beschließt einstimmig

- 1. die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 31. 3. 2013 sowie des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2013, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 360 509,85 EUR und einem Jahresergebnis von 0,- EUR,

2. dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Südwestfalen-IT. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17. 4. 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

**Südwestfalen-IT**  
**58640 Iserlohn / 57074 Siegen**

für das Rumpfgeschäftsjahr vom 31. 3. 2013 bis 31. 12. 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und

vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27. Januar 2015

GPA NRW

Im Auftrag  
gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2013 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

gez. Gemke  
Verbandsvorsteher  
(443) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 80

**116. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenukkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 32 869 034, Aufgebotsfrist vom 3. 2. 2015 bis 3. 5. 2015

Bad Berleburg, 3. 2. 2015  
Sparkasse Wittgenstein  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften  
(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 81

**117. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller. Kontonummer: 33 790 346

Tatbestand und Entscheidungsgründe:  
Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 5. 2. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 81

#### **118. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE74 4305 0001 0344 2619 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE74 4305 0001 0344 2619 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 5. 2015, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 16/15

Bochum, 5. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 82

#### **119. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE94 4305 0001 0343 1067 04 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE94 4305 0001 0343 1067 04 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 5. 2015, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 15/15

Bochum, 5. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 82

#### **120. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE21 4305 0001 0333 1870 52 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE21 4305 0001 0333 1870 52 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 5. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 14/15

Bochum, 5. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 82

#### **121. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE80 4305 0001 0307 2226 79 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE80 4305 0001 0307 2226 79 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 5. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 13/15

Bochum, 5. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 82

#### **122. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhanden gekommenen, am 23. 10. 2014 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. DE46 4305 0001 0334 0754 13 und DE52 4305 0001 0334 0848 11 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE46 4305 0001 0334 0754 13 und DE52 4305 0001 0334 0848 11 werden für kraftlos erklärt.

L 94/14

Bochum, 9. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 82

**123. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 23. 10. 2014 aufgebote-  
tene Sparkassenbuch Nr. DE65 4305 0001 0325 1548  
54 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE65 4305 0001 0325 1548  
54 wird für kraftlos erklärt.

B 92/14

Bochum, 9. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 83

**124. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 23. 10. 2014 aufgebote-  
tene Sparkassenbuch Nr. DE47 4305 0001 0307 5562 74 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE47 4305 0001 0307 5562 74  
wird für kraftlos erklärt.

C 91/14

Bochum, 9. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 83

**125. Aufgebot der Sparkasse  
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-  
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 31 468 671

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten  
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifika-  
tes anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andern-  
falls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 9. 2. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 83

**126. Kraftloserklärung der  
Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 11. 11. 2014 aufgebo-  
tene Sparkassenzertifikat Nr. 37 405 727 ist bis zum  
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 11. 2. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 83

**127. Kraftloserklärung der  
Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 10. 11. 2014 aufgebo-  
tene Sparkassenzertifikat Nr. 31 484 553 ist bis zum  
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 10. 2. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 83

**128. Aufgebot der Sparkasse Meschede**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 577 640 der Sparkasse  
Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als  
verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätes-  
tens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung  
des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls  
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 30. 1. 2015

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede

und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 83

# E Sonstige Mitteilungen

**Auflösung eines Vereins**

Die beim Amtsgericht Arnsberg im Vereinsregister un-  
ter VR 90274 eingetragene „Gemeinschaft der Freun-  
de und Förderer des Marienkrankenhauses Wickede  
(Ruhr) e.V.“ ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei  
den Liquidatoren anzumelden.

Udo Weich, Antoniusstraße 23, 58739 Wickede

Hans-Joachim Bredendiek, Drosselweg 3, 58739 Wickede

(44)

**Auflösung eines Vereins**

Der „Lohnsteuerhilfverein für Arbeitnehmer Bochum  
e.V.“, Vereinsregister Bochum, Nummer 1882, ist auf-  
gelöst. Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprü-  
che bei dem Liquidator anzumelden.

Sebastian Ohrndorf, Nevelstraße 33, 44795 Bochum (28)



# Danke

**Für das Vertrauen**, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

## **Spendenkonto Brot für die Welt:**

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING